

Kleine Anfrage

des Abgeordneten
Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE

Thema: **Störungen und Vorkommnisse in Wahllokalen im Freistaat Sachsen insbesondere im Zusammenhang mit sog. „Wahlbeobachtern“**

Verschiedene Medien (u.a. Junge Welt vom 26. September 2017) berichteten, das sich in Dresden ein langjähriger Wahlbüroleiter von AfD-„Wahlbeobachtern“ derart bedroht fühlte, dass er erklärte, künftig für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Tatsächlich hat insbesondere die AfD im Vorfeld der Bundestagswahlen Mitglieder und Sympathisanten aufgerufen, in möglichst großer Zahl in Wahllokalen den Ablauf der Stimmauszählung zu kontrollieren. Auf Flyern wurden dabei derartige potenzielle „Wahlbeobachter“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie durch Wahlvorstände nicht des Raumes verwiesen werden dürften, da nur die Polizei das Recht dazu habe.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Führte die AfD-„Wahlbeobachter“-Kampagne nach Erkenntnissen der Staatsregierung zu einer im Verhältnis zu früheren Wahlen auffälligen Präsenz derartiger „Wahlbeobachter“ in den Wahllokalen im Freistaat Sachsen und führte dies in irgendeiner Weise zu Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Abläufe in den Wahllokalen ?
2. Kam es im Zusammenhang mit den Wahlhandlungen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 in Wahllokalen der Städte und Gemeinden des Freistaats Sachsen zu Vorfällen dergestalt, dass Wahlvorstände bedroht, beschimpft oder in sonstiger Weise in der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt wurden?

Dresden, 29. September 2017



Klaus Bartl
MdL

3. Ist es zutreffend, dass in Dresden oder anderen Orten im Freistaat Sachsen derartige Störungen von „Wahlbeobachtern“ ausgingen, respektive von Personen, die sich bei Störungen oder übergriffigen Handlungen auf diesen „Status“ beriefen? Wenn ja, in welcher Art?
4. Gab es Erklärungen bzw. Ankündigungen von Wahlbüroleitern bzw. sonstigen im Zuge der Wahlen zum Deutschen Bundestag in sächsischen Wahllokalen ehrenamtlich Helfenden, künftig für einen derartige Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen, da die Betroffenen sich durch „Wahlbeobachter“ bzw. deren Handeln im eigenen Handeln bedroht, persönlich angegriffen, beleidigt oder ähnliches sahen?
5. Kam es zu Situationen, in denen Wahlvorstände wegen der von „Wahlbeobachtern“ oder von anderen ausgehenden Störungen oder ähnliches die Unterstützung der Polizei in Anspruch nahmen und wie stellen sich diese Sachverhalte jeweils aus Sicht der Staatsregierung dar?